

Verkündet im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt,
herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 1/1994

2B 12109 B

Dresden, 10. Januar 1994

Verordnung
des Landratsamtes Chemnitz zum Schutz von flächenhaften
Naturdenkmälen auf dem Gebiet des Landkreises Chemnitz
Vom 2. November 1993

Aufgrund des § 21 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) und § 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577) hat der Kreistag des Landkreises Chemnitz in seiner Sitzung am 15. Oktober 1993 folgende Verordnung zum Schutz von flächenhaften Naturdenkmälen auf dem Gebiet des Landkreises Chemnitz beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gebiete werden zu flächenhaften Naturdenkmälen (fND) erklärt.

(2) Der Schutzgegenstand ergibt sich aus der Anlage und den unter Absatz 3 genannten Karten. Die Anlage einschließlich der Karten sind gemäß § 51 Abs. 6 Nr. 2 SächsNatSchG Bestandteil der Verordnung.

Nach § 51 Abs. 8 SächsNatSchG wird aus technischen Gründen auf die Verkündung der zur Verordnung gehörenden Karten verzichtet.

Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Chemnitz, untere Naturschutzbehörde, Glockenstraße 1, 09130 Chemnitz, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, ausgelegt.

(3) Die Lage aller flächenhaften Naturdenkmale dieser Verordnung ist in 25 Übersichtskarten des Landratsamtes Chemnitz vom 2. November 1993 im Maßstab 1 : 25 000 und in 25 Flurkarten des Landratsamtes vom 2. November 1993 im Maßstab 1 : 1 000, 1 : 2 000 oder 1 : 2 730 mit der sich aus dem Textteil der Anlage ergebenden Nummernfolge eingetragen. Die Nummern setzen sich aus der Gemeindeschlüsselnummer und aus den Nummern der einzelnen Naturdenkmale zusammen. Die Grenzen der flächenhaften Naturdenkmale sind in den Flurkarten mit markierter Abgrenzung eingetragen.

§ 2

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung der in der Anlage aufgeführten Gebiete aus einem oder mehreren der folgenden Gründe:

1. Erhaltung als landschaftstypische Kennzeichen
2. Sicherung einer Pflanzengesellschaft oder eines Pflanzenstandortes
3. Sicherung einer Lebensgemeinschaft von Tieren oder der Lebensstätte einer Tierart
4. Erhaltung aus ökologischen Gründen, Schutz des Bodens im Naturhaushalt und Erhaltung der natürlichen Bodenfunktion
5. Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen
6. Erhaltung aus landeskundlichen und kulturellen Gründen

(2) Die vorrangig zutreffenden Gründe sind mit der oben angegebenen Nummer jeweils in der Anlage vermerkt.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, die flächenhaften Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung Veränderung. Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der flächenhaften Naturdenkmale oder ihrer Umgebung führen können. Unter einer Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes zu verstehen

(2) Soweit in der Anlage mit den folgenden Ziffern vermerkt ist im Bereich der aufgeführten flächenhaften Naturdenkmale insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu verändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände abzulagern;
6. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
7. zu zelten, zu lagern, zu reiten, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
8. landschafts- und standortfremde Pflanzen (einschließlich Ziergewächse) einzubringen;
9. Kahlhiebe Aufforstungen oder eine Umwandlung des Gehölzbestandes vorzunehmen;
10. Pflanzen zu pflücken oder auszugraben;
11. Uferbewuchs, Ödlandvegetation oder Hecken zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;
12. an Bäumen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder ein weiteres Wachstum verhindern, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Freihaltung des Lichtraumprofils über Straßen des überörtlichen Verkehrs;
13. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen sie mutwillig zu beunruhigen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen zu beschädigen oder zu zerstören;
14. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
15. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
16. Dung oder Mineraldünger einzubringen;
17. Streusalz oder Chemikalien außerhalb bisher landschaftlich genutzter Flächen einzubringen;
18. Gewässer oder Feuchtgebiete zu verunreinigen, zu verändern oder zu schädigen;
19. zu baden, zu angeln oder mit Booten bzw. anderen Schwimmgeräten zu fahren;
20. das Verlassen von Wegen;
21. das Betreten, mit Ausnahme durch die Grundstückseigentümer und ihre Beauftragten sowie die von der Naturschutzbehörde beauftragten Personen;
22. jegliche andere forstliche Nutzung als die der Einzelstammentnahme;
23. die Mahd bisher nicht landwirtschaftlich genutzter Rächen außerhalb des in der Anlage angegebenen Zeitraumes;
24. die Fallenjagd auszuüben;
25. Jagdeinrichtungen, insbesondere Entenhäuschen, Futterstellen oder Hochsitze neu zu errichten.

§ 4

Zulässige Handlungen

§ 3 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. § 3 Abs. 2 Nr. 13, 20 und 21 gilt nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist-
3. für die ordnungsgemäße Nutzung des Grundstückes und der rechtmäßiger weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für notwendige Waldschutzmaßnahmen gemäß § 50 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137).

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen flächenhaften Naturdenkmale werden, soweit erforderlich, durch Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Beeinträchtigungen in flächenhaften Naturdenkmälern sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde- oder Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 61 SächsNatSchG handelt wer entgegen § 61 Abs. 1 SächsNatSchG in Verbindung mit § 3 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung des flächenhaften Naturdenkmales oder seiner Umgebung führen oder führen können. Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu Einhundert tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

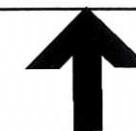
Eine Verletzung der Vorschriften des § 51 Abs. 1 bis 5 und 8 SächsNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei dem für den Erlaß zuständigen Landratsamt Chemnitz, untere Naturschutzbehörde, geltend gemacht wird.

Chemnitz, den 2. November 1993

Landratsamt Chemnitz
Wehner, Landrat

fND Nummer	Bezeichnung Name	Flurstücksnummer Gemarkung	Größe in m ²	Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung	Verbote gemäß § 3 der Verordnung	Kurzbeschreibung
Gemeinde Wittgendorf 14018330/2	Murschnitzer Feldteiche	656, 661 Wittgendorf	12 000	1 – 4	1 – 8, 10, 11, 13 – 21, 23 – 25	fischereiwirtschaftlich extensiv genutzte Teiche; gut ausgeprägte Verlandungs- und Schwimmbblattvegetation; Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für Amphibien und Libellen

Digitalisierung nach der Schutzgebietskarte



656

Teich

Teich

Teich

673

Teich

0 15 30 45 60 75 m



Stadt Chemnitz



UMWELTAMT, Untere Naturschutzbehörde

Sitz: Technisches Rathaus, 09106 Chemnitz
Annaberger Straße 89 - 93

Flächennaturdenkmale

FND "Murschnitzer Feldteiche"

Gemarkung Wittgensdorf
Flurstücke 656, 661

Maßstab: 1: 1500

Datum: 24.02.2005

Blattzahl:

Blatt-Nr.:

BÜRGERMSTR.:

ABT.-LEITER :

AMTSLTR.:

BEARBEITER: